



Bitterfeld-Wolfen

INFORMATIONEN ZUM HAUSHALT 2024 (BA 139-2023)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR ALLE ORTSTEILE

DIE HAUSHALTSSATZUNG 2024

Die Haushaltssatzung (§1 Teil 1)

§ 1

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	84.237.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.228.800 EUR

Die Haushaltssatzung (§1 Teil 2)

§ 1

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.050.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.901.500 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.467.600 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.459.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.289.400 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	938.600 EUR

Die Haushaltssatzung (§ 2)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.289.400 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 3)

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

15.376.600 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 4)

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
wird auf

14.600.000 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 5)

§ 5 (deklaratorischer Hinweis)

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

Die Haushaltssatzung (§ 6)

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Haushaltsvermerke gem. Punkt 3.3 „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“
2. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Es ist festgelegt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Steuern, Zuweisungen und Umlagen

Kennzahlen derzeit nach FAG LSA, realer Steuerschätzung und Gemeindefinanzreformgesetz wie folgt:

Bezeichnung	Stand 1. Entwurf 2024
Grundsteuer A	50.000
Grundsteuer B	5.750.000
Gewerbesteuer	31.000.000
GA an Einkommensteuer	11.934.200
GA an Umsatzsteuer	4.997.800
allg. Zuweisung	7.734.300
Auftragskostenerstattung	3.522.800
Gewerbesteuerumlage	-2.712.500
Finanzkraftumlage *	-4.570.500
Kreisumlage *	-16.633.900

* Aufgrund der gegenüber der Haushaltsplanung deutlich verbesserten Steuereinnahmesituation im Jahr 2022, werden mit dem Abschluss des Jahres 2022 Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 6 b KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches gebildet. Damit ergeben sich positive Auswirkungen auf die zu planenden Haushaltsansätze 2024 für die Kreisumlage und für die Finanzkraftumlage.

Die Rückstellungen hierfür belaufen sich im Einzelnen auf:

Kreisumlage	2.013.900 Euro
Finanzkraftumlage	325.800 Euro

Die Inanspruchnahme beider Rückstellungen ist bereits im oben genannten Planansatz enthalten (Gegenrechnung).

Maßnahmen § 5 (5,6) Gebietsänderungsvertrag

(zu Ergebnisplan Zeile 12 – Budgeterläuterung B 12 – Seite 131)

Einwohner per 31.12.2022 gemäß Melderegister : 39.183			
	Einwohner	Betrag in Euro	gerundet
Bitterfeld	14.712	110.340	110.400
Bobbau	1.392	10.440	10.500
Greppin	2.215	16.613	16.700
Holzweißig	2.763	20.723	20.800
Thalheim	1.592	11.940	12.000
Wolfen	15.534	116.505	116.600
Reuden an der Fuhne	633	4.748	4.800
Rödgen	213	1.598	1.600
Zschepkau	129	968	1.000
gesamt	39.183	293.873	294.400

Ergebnishaushalt - Kostenstellen allgemein

alle Kostenstellen der Ortsteile

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen sind einer allgemeinen Kostenstelle zum jeweiligen Produkt zugeordnet und daher nicht auf die Ortsteile aufgeteilt.

Friedhöfe (*insgesamt 9 städtische Friedhöfe*) und Sportstätten

Anfallende Personalkosten werden auf der Kostenstelle „Friedhofsverwaltung“ bzw. „Sportverwaltung“ allgemein abgebildet und sind damit keinem Ortsteil zugeordnet. Außerdem werden hier auch Fortbildungs- und Dienstreisekosten sowie Aufwendungen für Bücher/ Zeitschriften und die Beseitigung von Schadensfällen dargestellt.

Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Straßen wird unter der allgemeinen Kostenstelle „öffentliche Verkehrswege“ abgebildet und ist daher keinem Ortsteil zugeordnet.

Feuerwehren

Bereits seit 2009 werden die Ortswehren nicht mehr als separate Kostenstellen geführt, sondern unter der allgemeinen Kostenstelle „Feuerwehr“ dargestellt.

Ergebnishaushalt – Kostenstellen allgemein

Die Erträge aus Vermietung/ Nutzungsentgelten/ Betriebskostenpauschalen und Pachtzins

(wie z.B. für Sportlergaststätte, Kegelbahnen, Heimatverein, Faschingsclub) werden im Produkt „Gebäudemanagement“ auf einer allgemeinen Kostenstelle ausgewiesen und werden nicht den Ortsteilen zugeordnet. Grund ist hier die einheitliche Darstellung aller Mieten/ Pachten/ privatrechtliche Nutzungsentgelte usw. über den SB „Liegenschaften“ als Verfügenden.

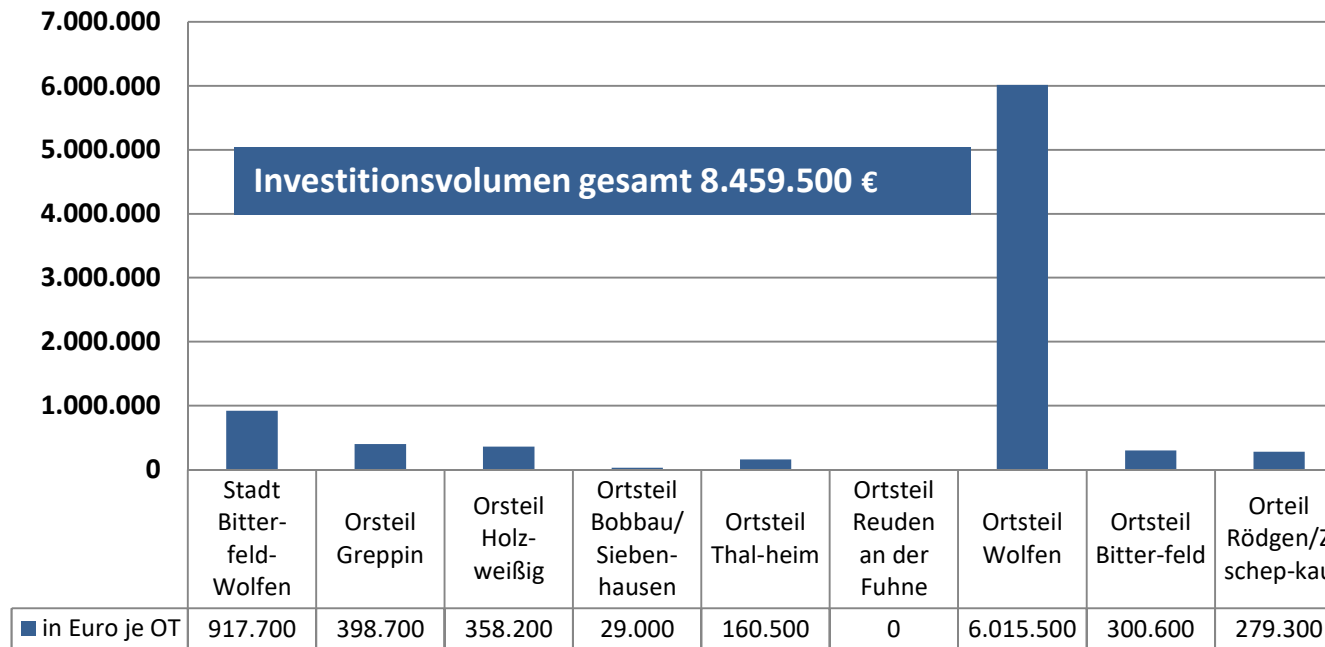
Finanzen

Die Kalkulation für die Schlüsselzuweisung, für die Auftragskostenerstattung und die Finanzkraftumlage legt eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse ab 2024 gemäß aktuellem FAG LSA – Gutachten und entsprechend dem von der Landesregierung am 13.06.2023 verabschiedeten Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 – 2026 zugrunde. Die zudem darin beabsichtigte deutliche Erhöhung des Mittelzentrenzuschlages ist dabei bisher mangels hinreichender Vergleichswerte noch unberücksichtigt geblieben. Orientierungsdaten liegen noch nicht vor.

Die Berechnung der Kreisumlage 2024 und Folgejahre erfolgte zum einen unter Beibehaltung des aktuell geltenden einheitlichen Kreisumlagesatzes i. H. v. 40,5 v. H. gemäß Festsetzungsbescheid für das Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 03.07.2023 und zum anderen in Abhängigkeit von den erwarteten jährlichen Veränderungen in den Umlagegrundlagen.

Die Planzahl der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer) stützt sich auf die Mai-Steuerschätzung 2023.

Investitionsvolumen je Ortsteil und gesamtstädtische Maßnahmen 2024



Investitionshaushalt – Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

(Vorbericht Seite 49 – 1. Entwurf)

Die Einzahlung aus Investitionskrediten 2024 beruht auf:

In den Pusseln	432.000 Euro
Steinstückenweg	325.000 Euro
Lern-, Schwimm- und Vitalzentrum	234.900 Euro
<u>Zwischensumme neue Kreditermächtigung 2024</u>	<u>991.900 Euro</u>
Neubau Feuerwehr OT Bitterfeld aus 2022/2020	2.024.900 Euro
Schnittstelle Bahnhof aus 2022	141.600 Euro
Lern-, Schwimm- und Vitalzentrum aus 2022	131.000 Euro
<u>Zwischensumme Kreditermächtigung aus Vorjahren</u>	<u>2.297.500 Euro</u>
<u>Summe Aufnahme Investitionskredite</u>	<u>3.289.400 Euro</u>

Der Betrag von 3.289.400 Euro wird mit der Haushaltssatzung unter dem § 2 „Kreditermächtigung“ beschlossen.

Investitionshaushalt – Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

(Vorbericht Seite 49 – 1. Entwurf)

Die Auszahlung setzen sich wie folgt zusammen:

Kredittilgung an Kreditinstitute (bestehende Investkredite)	-328.100 Euro
Kredittilgung STARK III	-260.400 Euro
Tilgung Kohleregion – Schnittstelle Bahnhof Bitterfeld	-30.800 Euro
Tilgung Kohleregion – Schwimm- und Vitalzentrum Wolfen	-20.900 Euro
Tilgung Feuerwehr OT Bitterfeld	-223.600 Euro
Tilgung In den Pusseln	-61.400 Euro
<u>Tilgung Steinstückenweg</u>	<u>-13.400 Euro</u>
 <u>Summe Tilgung Investitionskredite</u>	 <u>-938.600 Euro</u>

Haushaltsermächtigungen aus 2023

Hinsichtlich der Haushaltsermächtigungen können noch keine Aussagen getroffen werden. Da das Haushaltsjahr 2023 noch nicht abgeschlossen ist, kann noch nicht beziffert werden, in welcher Höhe Haushaltsermächtigungen von 2023 auf 2024 zu übertragen sind.

Die Beantragung der Haushaltsermächtigungen durch die Amtsleiter und die Prüfung dieser durch das Amt für Haushalt/Finanzen kann erst Ende Dezember 2023 bzw. Anfang Januar 2024 erfolgen.